

Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien dem Preussischen Fiskus und dem Braunschweigischen Fiskus nach dem bestehenden ideellen Anteilsverhältnis (Preußen $\frac{4}{7}$, Braunschweig $\frac{3}{7}$) reserviert. (Urfunde vom 15./18. 12. 1874, Ztschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen 23, 19). Am 1. 10. 1914 wurde für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Berg- und Hüttenbetriebe im Unterharz eine besondere Behörde unter der Bezeichnung Kgl. Preuß. und Herzogl. Braunschweigische Unterharz- und Hüttenwerke in Oker errichtet. (Bef. v. 9./12. 9. 1914, Ztschr. wie oben 62, A 100.) Nachdem im Jahre 1925 der Anteil des Preussischen Staates auf die Preussische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Berlin und der Anteil Braunschweigs auf die Braunschweig-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig übergegangen ist, wird die Verwaltung der beiden gemeinsamen Berg- und Hüttenbetriebe durch die von den beiden Beteiligten gegründete Unterharz- und Hüttenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oker geführt. Die Beaufsichtigung der auf Preussischem Gebiet liegenden gemeinsamen Bergwerksbetriebe liegt in der Hand der Preussischen Bergbehörde.

Im früheren Fürstentum Osnabrück war das Bergregal auf Kohle sehr umstritten (vgl. Motive zur Einf. VO. vom 8. 5. 1867, Z. f. B. Bd. 8, S. 165). Die Stadt Osnabrück hatte sich frühzeitig ein Bezugsrecht auf Steinkohlen von den Bewohnern der Gemeinden am Piesberg einräumen lassen, deren Berechtigung zur Kohlengewinnung damals anerkannt war.

Daraus entwickelte sich ein eigenes Recht der Stadt Osnabrück zum Betriebe eines Bergwerks am Piesberg. Im Jahre 1864 wurde ihr durch das Hannoversche Ministerium der Finanzen und des Handels ein angrenzendes Steinkohlenfeld und im Jahre 1867 durch den Preussischen Minister für Handel und Gewerbe ein zweites Nachbarfeld verliehen. (Heidorn, der niedersächsische Steinkohlenbergbau im Jahrb. der Geogr. Ges. Hannover 1927, S. 15.) Auf Grund der Novelle zum ABG. vom 18. 6. 1907 gilt der Staatsvorbehalt für Steinkohle auch im früheren Fürstentum Osnabrück. An den bereits vorher erworbenen Rechten ist jedoch nichts geändert.

3) Die privaten Bergregale.

Den früher reichsunmittelbaren Standesherrn sind durch die Deutsche Bundesakte vom 8. 5. 1815 gewisse Vorrechte gewährleistet worden, zu denen auf Grund des Art. XIVc das Bergregal gerechnet wurde. In Ausführung dieser Bestimmungen haben die Einzelstaaten gesetzliche Anordnungen erlassen. Rechtsgrundlage des Bergregals der Standesherrn, deren Gebiet im Jahre 1815 mit Preußen vereinigt wurde, ist die Verordnung vom 21. 6. 1815 (GS. S. 105 mit der Ausführungsinstruktion vom 30. 5. 1820 (GS. S. 81) geworden. (Siehe Begr. 3. Ges. zur Ueberführung der standesherrlichen Regale an den Staat vom 19. 10. 1920, GS. S. 441, Z. f. B. Bd. 62, S. 34; Isay, Bd. II, Erl. zu § 250.) Diese standesherrlichen Bergregale werden als Privatbergregale bezeichnet. Außerdem gibt es noch Privatbergregale, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen. Sie konnten dadurch erworben werden, daß der Landesherr sie dem Erwerber übertrug. Noch das allgemeine Landrecht kannte den privatrechtlichen Erwerb des Regals vom Staat durch Vertrag, auch konnte die erwerbende Verjährung der Erwerbsgrund sein.